

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Januar 1964

Nummer 1

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2124	8. 10. 1963	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 56) in der Fassung vom 13. April 1960 (GV. NW. S. 313)	2
7111	10. 12. 1963	Verordnung zur Änderung der Ammoniumnitratverordnung	2
71240	12. 12. 1963	Verordnung über die Bestimmung der Dienstvorgesetzten der Beamten der Handwerkskammern	3
805	18. 12. 1963	Dritte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	5
	2. 12. 1963	Nachtrag zu den Genehmigungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Juli 1908 — I. K. 2978 —, vom 26. September 1911 — I. K. 4124 — und vom 15. April 1912 — I. K. 1397 — sowie den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hirdorf, von Monheim nach Baumberg und von Hirdorf nach Rheindorf	3
	5. 12. 1963	Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung	3

2124

**Anderung der Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland über die Ge-
währleistung eines Mindesteinkommens an Heb-
ammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar
1958 (GV. NW. S. 56) in der Fassung vom 13. April
1960 (GV. NW. S. 313)**

Vom 8. Oktober 1963

Auf Grund von § 7 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung vom 8. Oktober 1963 folgenden Beschluß gefaßt:

I.

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 56) in der Fassung vom 13. April 1960 (GV. NW. S. 313) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Den Hebammen, die gemäß § 10 des Hebammengesetzes und § 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Hebammengesetz die Erlaubnis zur Niederlassung im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland erhalten haben und ihre Tätigkeit dort ausüben, wird in Anwendung des § 14 des Hebammengesetzes in Verbindung mit dem Abschnitt B der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1961 ein jährliches Mindesteinkommen bis zum Betrage von 2 700 DM gewährleistet.“

§ 3 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Pflichtbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung ab 1. Januar 1961 bis zu einem nachgewiesenen Höchstbetrage von monatlich 54,— DM.“

Im § 3 Abs. 3 wird der DM-Betrag „700“ mit Wirkung vom 1. Januar 1961 durch den DM-Betrag „800“ ersetzt.

§ 3 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs können den verheirateten Hebammen die Pflichtbeiträge nach 2 b) ab 1. Januar 1961 bis zu 54,— DM monatlich erstattet werden, wenn das Familieneinkommen die Zahlung des Zuschußbetrages ausschließt, aber das Bruttoeinkommen der Hebamme aus der Berufstätigkeit nach Abzug der Werbungskosten und der Sozialversicherungsbeiträge das Mindesteinkommen nicht erreicht.“

II.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1963 werden die §§ 1 und 3 wie folgt geändert:

„§ 1

(1) Den Hebammen, die gemäß § 10 des Hebammengesetzes und § 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Hebammengesetz die Erlaubnis zur Niederlassung im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland erhalten haben und ihre Tätigkeit dort ausüben, wird in Anwendung des § 14 des Hebammengesetzes in Verbindung mit dem Abschnitt B der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes ein jährliches Mindesteinkommen gewährleistet.

(2) Die Höhe des jährlichen Mindesteinkommens und der Höchstbetrag der absetzbaren Pflichtbeiträge und die Höhe einer Beihilfe für die Erstanschaffung zur Aufnahme der Berufstätigkeit werden vom Landschaftsausschuß mit Genehmigung des Innenministers festgesetzt.“

§ 3 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Pflichtbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung bis zu dem gem. § 1 Abs. 2 festgesetzten und nachgewiesenen Höchstbetrage“.

Im § 3 Abs. 3 werden folgende Wörter gestrichen:

„im Betrage bis zu 800,— DM“.

Im § 3 Abs. 4 werden folgende Wörter gestrichen:

„ab 1. Januar 1961 bis zu 54,— DM monatlich“.

Köln, den 8. Oktober 1963

Dr. Daniels

Vorsitzender

der Landschaftsversammlung Rheinland

Scheve

Wemhöner

Schriftführer

der Landschaftsversammlung Rheinland

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die gemäß § 14 Abs. 1 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) erforderliche Zustimmung zur vorstehenden Satzungsänderung mit Erlaß vom 29. November 1963 — VI C 3 — 14.08 — erteilt.

Die Satzungsänderung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Köln, den 17. Dezember 1963

Der Direktor

des Landschaftsverbandes Rheinland

Klaus

— GV. NW. 1964 S. 2.

7111

**Verordnung
zur Änderung der Ammoniumnitratverordnung**

Vom 10. Dezember 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61), geändert durch die Verordnung vom 8. August 1941 (RGBl. I S. 531), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen (Ammoniumnitratverordnung) vom 24. Februar 1960 (GV. NW. S. 25) erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften über die Erlaubnis- und Registerführungspflicht nach § 1 Abs. 1 und 2 des Sprengstoffgesetzes finden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen keine Anwendung auf die Herstellung, den Vertrieb, den Besitz und die Einfuhr von

a) Ammoniumnitrat,

b) Ammoniumnitrat in Mischungen, die außer dem in ihren Salzen gebundenen Wasserstoff nur soviel verbrennliche Bestandteile enthalten, daß sie gegen mechanische und thermische Beanspruchung sowie gegen Detonationsstoß nicht empfindlicher sind als Ammoniumnitrat.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1963

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

— GV. NW. 1964 S. 2.

71240

**Verordnung
über die Bestimmung der Dienstvorgesetzten
der Beamten der Handwerkskammern**

Vom 12. Dezember 1963

Auf Grund des § 120 der Disziplinarordnung für Beamte und Richter (DO. NW.) in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 305) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die Befugnisse des Dienstvorgesetzten üben aus gegenüber

- a) dem Hauptgeschäftsführer der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
- b) den sonstigen Beamten der Handwerkskammern der Hauptgeschäftsführer.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1963

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Kienbaum

— MBl. NW. 1964 S. 3.

805

**Dritte Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes**

Vom 18. Dezember 1963

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Arbeitsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Der Arbeits- und Sozialminister ist zuständig für Entscheidungen über die Zulassung der Bauart von elektrischen Betriebsmitteln nach §§ 4 und 5 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963 (BGBl. I S. 697).

§ 2

Die Regierungspräsidenten sind zuständig für Entscheidungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Unternehmen, auf dessen Sachverständigen sich die Entscheidung bezieht, seinen Sitz hat.

§ 3

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind zuständig für die Entgegennahme der in den §§ 7 und 8 der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie vom 20. Juli 1963 (BGBl. I S. 491) vorgeschriebenen Anzeigen und Verzeichnisse. Örtlich zuständig ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, in dessen Bezirk Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden sollen oder beschäftigt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

— MBl. NW. 1964 S. 3.

**Nachtrag
zu den Genehmigungen des Regierungspräsidenten
in Düsseldorf vom 21. Juli 1908 — I.K. 2978 —, vom
26. September 1911 — I.K. 4124 — und vom 15. April
1912 — I.K. 1397 — sowie den hierzu ergangenen
Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahn-
ähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim
nach Hiltorf, von Monheim nach Baumberg und von
Hiltorf nach Rheindorf**

Vom 2. Dezember 1963

I.

Auf Grund § 23 Abs. 1 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmige ich die Übertragung des Gesellschaftsanteils der Stadt Leverkusen an der Kleinbahn Langenfeld—Monheim—Hiltorf auf die Stadt Monheim.

II.

Auf Grund § 23 Abs. 1 des Landeseisenbahngesetzes genehmige ich die zwischen der Stadt Monheim und den „Bahnen der Stadt Monheim G.m.b.H.“ getroffenen Vereinbarungen über den Übergang der Betriebsführung auf die „Bahnen der Stadt Monheim G.m.b.H.“. Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen meiner Zustimmung.

Mit dieser Genehmigung gehen die Rechte und Pflichten nach dem Landeseisenbahngesetz und den Genehmigungsurkunden vom 21. Juli 1908, vom 26. September 1911 und vom 15. April 1912 sowie den hierzu ergangenen Nachträgen auf die „Bahnen der Stadt Monheim G.m.b.H.“ über.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1963

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
Rademacher

— MBl. NW. 1964 S. 3.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 5. Dezember 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 46 vom 15. November 1963 S. 420 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung von der Raffinerie Shell in Godorf nach der bestehenden Gasfernleitung Köln—Bonn in den Gemeinden Brühl, Rondorf und Wesseling

bekanntgemacht ist.

— MBl. NW. 1964 S. 3.



Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.